

Corporate Governance Bericht 2022 der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH

I. Grundlagen

a. Auftrag des Unternehmens

Das Land will in die Verantwortung gehen und mit dem Virtuellen Krankenhaus neuartige, moderne und zukunftsfähige Versorgungsstrukturen schaffen, die für die Patientinnen und Patienten eine bedarfsgerechte, ortsnahe und qualitätsorientierte Behandlung bieten. Die Möglichkeiten der Telemedizin sollen im Sinne einer bestmöglichen Gesundheitsversorgung praktisch umgesetzt werden und flächendeckend für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Dieses Ziel muss als strategische Aufgabe umfassend und langfristig gedacht, aber auch lösungsorientiert und pragmatisch kurzfristig angestoßen werden.

Um dieses Ziel schnellstmöglich umzusetzen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH im September 2020 als Alleingesellschafter gegründet. Gegenstand der Gesellschaft sind der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung eines Virtuellen Krankenhauses, als landesweites Netzwerk medizinischer Leistungserbringer, die insbesondere telemedizinische Behandlungspfade für die Bürgerinnen und Bürger unterstützt.

b. Geltungsbereich und Ziel des Public Corporate Governance Kodex

Die Landesregierung hat am 13. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen. Der Kodex wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet und wird als Maßstab guter, transparenter und vertrauensvoller Unternehmensführung und -überwachung verstanden.

Der PCGK richtet sich u. a. an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Der PCGK sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Darüber hinaus sollen Abweichungen vom PCGK dargestellt und begründet werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hält 100 Prozent der Gesellschaftsanteile der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH (VKH). Damit unterliegt diese den Regelungen des PCGK. Die

25.07.2023

Pflicht zur Beachtung des Landeskodex sowie die sich daraus ableitenden Berichtspflichten sind in § 16 des Gesellschaftsvertrags verankert.

II. Führungs- und Kontrollstruktur

Alleingeschafter ist das Land Nordrhein-Westfalen, im Berichtsjahr vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Herr Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Ebenfalls an den Gesellschafterversammlungen, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums teil.

Ein Aufsichtsrat für die Gesellschaft wurde nicht bestellt. Die VKH fällt aufgrund der Unternehmensgröße weder in den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes noch des Mitbestimmungsgesetzes. Von der Bestellung eines fakultativen Aufsichtsrats wurde abgesehen, da ein Überwachungsorgan neben der Gesellschafterversammlung aufgrund der 100-prozentigen Trägerschaft durch das Land Nordrhein-Westfalen in der Aufbauphase als entbehrlich angesehen wird.

Die Geschäftsführung der VKH erfolgt durch Frau Nadja Pecquet als einzelvertretungsbeauftragte Geschäftsführerin.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sowie die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, nach den Beschlüssen des Gesellschafters sowie nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages zu führen.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags wurde ein Beirat berufen, der sich in seiner ersten Sitzung am 30. November 2021 konstituiert hat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat kann Empfehlungen zu strategischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der übergeordneten Ziele der Gesellschaft aussprechen. Vor der Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat zu hören. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der Beirat der Gesellschafterversammlung zur Befassung vorlegen. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat über die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen. Eine Kontrollfunktion übt der Beirat nicht aus.

III. Erklärung zur Corporate Governance

Die Gesellschaft wurde am 28.08.2020 gegründet, die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 23.09.2020. Die Geschäftsführung wurde in der Gründungssitzung der Gesellschafterversammlung am 28.08.2020 berufen.

a. Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des PCGK

Die Geschäftsführung und der Gesellschafter der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH erklären gemäß Ziffer 5.2 des PCGK in seiner aktuellen Fassung, dass dessen Empfehlungen im Berichtsjahr 2022 mit den nachfolgend begründeten Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

- **Ziff. 3.1.1 und 3.1.3 Geschäftsleitung:**
Die Geschäftsführung der VKH bestand im Berichtsjahr aus einer Person. Über weitere vertretungsberechtigte Personen verfügt das Unternehmen nicht. Im Hinblick auf Größe und Umsatz der Gesellschaft lassen sich nach dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit lediglich die Kosten für die Bestellung einer geschäftsführenden Person rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund kann auch der Aspekt der Vielfalt in der Geschäftsleitung aktuell nicht umgesetzt werden.
- **Ziff. 4 Überwachungsorgan:**
Der Gesellschaftsvertrag sieht aufgrund der Unternehmensgröße und deren überschaubaren Verhältnisse keine Bildung eines Überwachungsorgans vor. Die Überwachung erfolgt durch den Alleingesellschafter, das Land Nordrhein-Westfalen, im Berichtsjahr vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Insoweit sind die Regelungen des PCGK, die in ihrem Regelungsinhalt ein Überwachungsorgan betreffen, nicht bzw. sinngemäß durch den Alleingesellschafter anwendbar. Dies betrifft neben Ziffer 4 insbesondere die Ziffern 5.1, 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.4 des Kodex. Unter anderem werden im Geschäftsführer-Dienstvertrag, im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Gesellschafter geregelt. Zudem finden in regelmäßigen engen Zeiträumen gemeinsame Koordinierungsrunden statt.
- **Ziff. 4.2.2 Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung:**
Die Gesellschafterversammlung besitzt keine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da die Gesellschafterversammlung aus nur einer stimmberechtigten Person besteht.

b. Darstellung der Geschlechterverteilung in Führungspositionen und im Überwachungsorgan

Das Unternehmen verfügt über zwei im Berichtszeitraum besetzte Führungspositionen, die Geschäftsführung sowie die Verwaltungsleitung. Die Geschäftsführung ist weiblich besetzt, die Verwaltungsleitung männlich, damit ergibt sich ein Verhältnis von Frauen zu Männern in Führungspositionen von insgesamt 50:50.

Die Gesellschafterversammlung fungiert als Überwachungsorgan und ist durch Herrn Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen männlich besetzt.

	weiblich	männlich
Führungspositionen der Gesellschaft		
Geschäftsführung	1	0
Verwaltungsleitung	0	1
Überwachungsorgan		
Gesellschafterversammlung	0	1

Düsseldorf, den



Karl-Josef Laumann,
 Minister für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales des Landes NRW
 (Vorsitzender der
 Gesellschafterversammlung)

Hagen, den



Nadja Pecquet
 (Geschäftsführerin)